

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 970.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.454.299 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

§ 7

Der nach § 6 (2) Stärkungspaktgesetz vorgesehene Haushaltsausgleich ab 2018 unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe und ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe kann aufgrund von der Stadt Burscheid nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderung der finanziellen Situation nicht mehr dargestellt werden.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dann als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 1 GO NW anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 10.000 € übersteigen.

Nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 €, wenn

- die außer-/ überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen durch zweckgebundene Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- die Aufwendungen / Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.

c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen im Sinne von § 83 Abs. 3 GO NW sind dann als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 25.000 € übersteigen.

§ 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -kw - (künftig wegfallen) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -ku -(künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen niedrigerer Besoldungs-/ Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v.H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen, sowie der Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NW können ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens, d.h. bis zum 26.11.2015 bei der Stadtverwaltung Burscheid, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 0.06 - Informationsstelle, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Mo: 8.15 bis 18.00 Uhr, Di. und Do.: 8.15 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.15 - 12.00 Uhr) möglich.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern und Abgabepflichtigen gem. § 80 (3) GO NW in der Zeit vom 21.09. bis 09.10.2015 bei der Stadtverwaltung Burscheid – Fachbereich Finanzen, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 3.25 oder 3.26 Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei der oben genannten Dienststelle vorzubringen.

Burscheid, den 31.08.2015

Der Bürgermeister

gez.

Caplan